

Schadensersatzpflicht bei Straßenschäden

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bei Schlaglöchern

Von Ralf Wöstmann

Osnabrück (eb) – Die letzten beiden Winter waren lang und hart, was sich auch an diversen Schäden auf den heimischen Straßen zeigt. Der Asphalt weist an vielen Stellen große und tiefe Schlaglöcher auf, die in kurzer Zeit von den Kommunen nicht beseitigt werden können. Somit geraten Autofahrer in diese Schlaglöcher, so dass schwere Schäden an den Fahrzeugen entstehen können. Hat der Eigentümer des geschädigten Pkw nun Schadensersatzansprüche gegen die Kommune?

Grundsätzlich sind Städte und Gemeinden verpflichtet, auf die Gefahren durch Schlaglöcher aufmerksam zu machen. Stellen die Straßenbauämter Warnschilder und Tempolimits auf, so befreien sie sich damit im Regelfall von der Haftung, d. h. sie genügen ihrer Verkehrssicherungspflicht. Autofahrer müssen sich nämlich auf die herrschenden Straßenverhältnisse einstellen und entsprechend vorsichtig fahren.

Wer nun in ein frisches Schlagloch geraten ist und die Reparaturkosten ersetzt haben will, der muss grundsätzlich beweisen, dass die zuständige Kommune vor der Gefahr nicht gewarnt hat und der Schaden durch das Loch im Asphalt verursacht worden ist. Es ist deshalb besonders wichtig, Beweise an der Unfallstelle zu sichern. Ist ein schwerwiegender Fahrzeugschaden an einer unbeschilderten Gefahrenstel-



le entstanden, sollten unbedingt Fotos von der Umgebung, dem Schlagloch und dem Schaden am Pkw angefertigt werden. Außerdem sollten



Ralf Wöstmann ist Rechtsanwalt in Osnabrück. PR-Foto

Zeugenaussagen anderer Autofahrer protokolliert werden, um die Schadensersatzansprüche gegen die Kommune vor Gericht auch beweisen zu können.

Bei der Durchsetzung der Schadensersatzansprüche ist die unterschiedliche Rechtsprechung zu beachten, die zwischen der Verkehrssicherungspflicht der Kommune und dem Mitverschulden des Autofahrers abwägt.

Das OLG Celle hatte folgenden Fall zu entscheiden:

Ein Auto wurde auf einer Straße bei der Fahrt durch ein ca. 20 cm tiefes Loch beschädigt. Zwar hatte die Kommune Warnschilder aufgestellt und die Geschwindigkeit an der Gefahrenstelle auf 30 km/h reduziert, dennoch verurteilte das Gericht die Stadt zum Schadensersatz, jedoch nur zur Hälfte des geltend gemachten Schadens. Das OLG Celle war der Meinung, dass Autofahrer mit einem solch großen Schlagloch nicht zu rechnen brauchen.

Das Landgericht Lübeck hat die zuständige Kommune zum Schadensersatz verurteilt, als ein Autofahrer einem 60 cm langen, 40 cm breiten und 10 cm tiefen Schlagloch im Asphalt nicht mehr ausweichen konnte und dadurch Felge und Reifen beschädigt wurden. Die Stadt Lübeck hatte argumentiert, von dem maroden Zustand der Straße zwar gewusst zu haben, jedoch finanziell nicht in der Lage gewesen zu sein, die Löcher zu beseitigen. Diesen Einwand wies das Gericht zurück, da für einen Privatmann dieselben Verkehrspflichten gelten wie für eine Kommune, so dass die Stadt verpflichtet war, die Straße auszubessern.

Um Schadensersatzansprüche erfolgreich unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung durchzusetzen, empfiehlt sich die Beauftragung eines Fachanwaltes für Verkehrsrecht. Die Anwaltskosten werden über eine Verkehrsrechtsschutzversicherung abgedeckt.